



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IIa1
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Tel.: 030 590097-312
Fax: 030 590097-412

E-Mail: Markus.Mempel@Landkreistag.de

AZ: IV-423-05/2
IV-423-05/4

per Mail: thomas.gerner@bmas.bund.de

Datum: 21. März 2020

Stellungnahme zum Gesetzentwurf Sozialschutz-Paket COVID-19

Sehr geehrter Herr Gerner,

der Deutsche Landkreistag unterstützt das Ziel einer pragmatischen Sicherstellung der Leistungsgewährung insbesondere im SGB II und SGB XII in dieser schwierigen Krisenzeit. Mehrere Ansätze im Entwurf stellen aber auch in Anbetracht dessen sehr weitreichende Änderungen dar, die **lediglich vor dem Hintergrund der zeitlichen Begrenzung tragbar** sind. Dies muss aus unserer Sicht durchgehend auch so kommuniziert werden, da ansonsten Erwartungshaltungen in Bezug auf die dauerhafte Geltung dieser Ausnahmeregelungen entstehen könnten, die politisch im Nachhinein nur schwer wieder zurückzuführen wären.

Im Einzelnen:

1. Zum Vorschlag, die Erleichterungen für Bewilligungszeiträume mit Beginn vom 1.4.2020 bis 30.9.2020 zu erstrecken (§§ 67 Abs. 1 SGB II-E, 141 Abs. 1 SGB XII-E):

Wir plädieren für eine **rückwirkende Anwendung ab dem 1.3.2020**, um der Krisensituation noch besser Rechnung tragen zu können. Damit wäre zudem ein Gleichklang mit dem ebenfalls rückwirkend zum 1.3.2020 in Kraft gesetzten vereinfachten Kurzarbeitergeld hergestellt.

2. Zum Vorschlag, für alle Anträge im o.g. Bewilligungszeitraum keine Vermögensprüfung vorzunehmen (§§ 67 Abs. 2 SGB II-E, 141 Abs. 2 SGB XII-E):

Wir sprechen uns statt einer ersatzlosen Freistellung von jedweder Vermögensprüfung für eine Nutzung der bestehenden Möglichkeiten der vorläufigen Entscheidung nach § 41a SGB II aus, unter den vorgeschlagenen Bedingungen des §§ 67 Abs. 4 SGB II-E, 141 Abs. 4 SGB XII-E. U. E. wäre damit der unkomplizierte Zugang zum SGB II und SGB XII trotzdem möglich, Leistungen könnten für sechs Monate gewährt werden, aber mögliche Vermögenswerte blieben nicht völlig außer Acht und fänden später Berücksichtigung. **Auf §§ 67 Abs. 2 SGB II-E, 141 Abs. 2 SGB XII-E könnte man dann verzichten.**

3. Zum Vorschlag, die Angemessenheit der Aufwendungen für KdU für die Dauer von sechs Monaten als angemessen anzusehen und nicht weiter zu prüfen (§§ 67 Abs. 3 SGB II-E, 141 Abs. 3 SGB XII-E):

Das beschriebene Ziel erreicht man auch ohne Gesetzesänderung, indem man entweder wie gehabt im Rahmen der konkreten Angemessenheit in dieser Sondersituation individuell tragbare Lösungen herbeiführt oder aber Kostensenkungsverfahren wie üblich erst nach sechs Monaten einleitet. **Insofern besteht eigentlich kein Regelungsbedarf.** Andererseits ist uns bewusst, dass eine grundsätzliche Regelung den Betroffenen in dieser Situation mehr Sicherheit geben und auch eine gewissen beruhigende Signalwirkung schaffen würde, zumal mit dem geplanten 11. SGB II-ÄndG ja ohnehin eine Schonfrist für Wohneigentum und Mietwohnungen eingeführt werden soll. Eine derartige Freistellung wäre außerdem eine Verwaltungsvereinfachung für die Jobcenter.

Den übrigen Regelungen zum SGB IV, zum SGB VI und weiteren Gesetzen stimmen wir vollumfänglich zu.

An dieser Stelle sei Ihnen recht herzlich für das herausfordernde, dafür Ihrerseits umso besser koordinierte kurzfristige Abstimmungsverfahren gedankt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Mempel